

Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sowie für die Erstellung und Umsetzung vereinspezifischer Hygienekonzepte

Die neue Corona-Schutz-Verordnung, in Verbindung mit den aktualisierten Hygieneauflagen, tritt am 02. Juli 2020 in Kraft und lässt neuen Möglichkeiten für das Sporttreiben im Freien zu.

Auszug aus § 8 „Sportstätten und Sportbetrieb“ der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:
1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
 2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
 3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und
 4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal 250 Personen, ab 29. August 2020 maximal 500 Personen, und im Freien maximal 1 000 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. **Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.**

Zu beachten ist zudem die Ausnahmegenehmigung unter § 8 Ziffer 5 der 7. Verordnung.

Mit den folgenden Empfehlungen möchte der Fußballverband Sachsen-Anhalt seinen Vereinen und den Kreis- und Stadtfachverbänden Fußball eine Orientierung für die Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sowie für die Erstellung und Umsetzung vereinspezifischer Hygienekonzepte geben. Der Schutz der Gesundheit steht über allem. Die behördlichen Verfügungen sind immer vorrangig zu beachten. An ihnen muss sich jeder Verein orientieren. Es muss sichergestellt sein, dass Trainings- und Spielbetrieb behördlich gestattet ist.

Es ist eine individuelle Prüfung aller Punkte vorzunehmen. Eine Anpassung, Reduzierung und/oder Ergänzung anhand eigener Rahmenbedingungen und lokaler Verordnungen ist unerlässlich.

Unsere Empfehlungen werden laufend angepasst.

1. Allgemeine organisatorische Empfehlungen

- Ansprechperson (Hygienebeauftragte*r) im Verein, die/der als Koordinator*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist, ist VORNAME NAME
- Jeder Verein sollte für die individuellen und lokalen Gegebenheiten und Strukturen „rund um das Spielfeld“ ein eigenes Hygienekonzept erstellen (individuelle Lösungen finden und umsetzen) und – falls gefordert – mit den lokalen Behörden abstimmen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich. Dazu empfehlen wir die Sichtbarmachung des Hygienekonzeptes am Eingangsbereich (Schaukasten, Infotafel - Material vom DFB)
- Das Betreiben von Vereinsgastronomie und/oder sonstigen begleitenden Maßnahmen sind kein Bestandteil. Diese unterliegen ohnehin jeweils den gültigen Verordnungen und sind gesondert zu betrachten. Sofern möglich und sinnvoll, können/sollten Regelungen in das Vereinskonzert aufgenommen werden.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. Die Abstandsregelungen sind mithilfe von Hinweisschildern und Markierungen auf dem Boden einzuhalten. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter über die Maßgaben nach § 1 Abs. 1 der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt hinaus die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, soll die Erfassung zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung zuzüglich der Sitzplatznummer erfolgen.
- Beachtung von § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, u.a.:
 - Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zuschauern, soweit möglich und zumutbar; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartner
 - Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen (Anmerkung FSA: vor einem Spiel bzw. bei Ausschank im Freien); dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.

2. Empfehlungen zum Trainings- & Wettkampfbetrieb

a) allgemein

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
 - Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
 - Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Fahrgemeinschaften sollten nach wie vor ausgesetzt werden. Wir empfehlen auch weiterhin die individuelle Anfahrt zum Training und zu Wettkämpfen. Werden doch Fahrgemeinschaften gebildet, sollten alle Teilnehmer Mund-Nase-Schutz tragen.

b) für Training

- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.
- Beim Training im Kinderbereich sollte eine Platzhälfte von lediglich einer Mannschaft genutzt werden.
- Beim Training im Jugend- und Seniorenbereich sollte einer Mannschaft der gesamte Platz zur Verfügung stehen.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

c) für Spiele

- Geplante Freundschaftsspiele sind wie gehabt bei den jeweils zuständigen Spielleitern zu beantragen.
- Zwischen aufeinanderfolgenden Spielen sollte ausreichend Zeit eingeplant werden, um die Gesamtpersonenzahl auf dem Sportgelände auf ca. 50 Personen zu beschränken.
- Das Stadiongelände wird in drei Zonen eingeteilt: Zone 1 „Innenraum“, Zone 2 „Zuschauerbereich“ und Zone 3 „Stadiongelände“.

- In Zone 1 „Innenraum“ befinden sich neben den ausschließlich für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler, Ersatzspieler, Funktionsteams, Schiedsrichter, Balljungen, Sanitäter, Ordnungsdienst, Hygienepersonal). In Zone 1 dürfen zeitgleich maximal 50 Personen sein.
 - Die Zone 2 „Zuschauerbereich“ bezeichnet die Bereiche, die für Zuschauer vorgesehen sind (klassische Sitzplätze, Stehplätze). Derzeit dürfen maximal 1 000 Personen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregeln.
 - Die Zone 3 „Stadiongelände“ reicht bis zur Stadionumfriedung (Mauer, Zaun, Tor, etc.).
 - Die vorgegebenen Obergrenzen müssen vom Verein eingehalten werden. Eine gegenseitige Verrechnung der in den jeweiligen Zonen befindlichen Personen ist nicht möglich. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
-
- Die Mannschaften sollten zeitlich und/oder räumlich bei Ankunft an der Spielstätte entkoppelt werden. Zudem empfehlen wir -wenn möglich- unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder eine großräumige Trennung.
 - Mehrmals pro Woche werden alle Umkleide- und Sanitärbereiche gereinigt inkl. täglichem Durchlüften
 - Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
 - Bei Equipment- und „Passkontrolle“ sollen alle Beteiligten Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Die Mindestabstandsregelung beim Gang zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Warming-up, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
 - Mannschaftsbesprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen.
 - Auswechselbänke „clean“ – nur Trainer*in, Co-Trainer*in und Mannschaftsbetreuer*in zzgl. max. sechs Auswechselspieler*innen; Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand ist zu gewährleisten).
 - Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten mit zusätzlichen Stühlen/Bänken in Erweiterung der Ersatzbänke (idealerweise ebenfalls überdacht).
 - Die Spielbälle werden vor und während des Fußballspiels desinfiziert.
 - regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

3. Empfehlungen zur Hygiene

Bei der Nutzung von Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Verordnungen der kommunalen und städtischen Behörden maßgeblich.

- In jedem Fall ist bei der Nutzung von Umkleide- und Sanitärbereichen der Mindestabstand einzuhalten.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen, genutzte Leibchen sind nach Gebrauch zu waschen.
- Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren.
- Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.
- Wir empfehlen auch weiterhin das Händewaschen vor und direkt nach dem Training bzw. Wettkampf. Weiterhin empfehlen wir:
 - keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchzuführen,
 - die Nutzung eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt werden,
 - auf Spucken und Naseputzen auf dem Feld zu verzichten,
 - Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln zu unterlassen,
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife muss sichergestellt sein.
- Für die Nutzung von Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender bereitzustellen.
- Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden (z.B. Türklinken, Wasserhähne, etc.), müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Duschen sollten wenn möglich nur von Personen der gleichen Mannschaft genutzt werden.

Zur Sicherstellung der allgemeinen Hygiene auf dem Sportgelände empfehlen wir darüber hinaus die Erstellung und Einhaltung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans. Die Vereine sind zwecks Benutzung von öffentlichen Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen – unter entsprechenden Auflagen – eigenständig für die Erstellung eines Hygienekonzeptes verantwortlich.

Des Weiteren verweisen wir auf den Leitfaden "Zurück ins Spiel" als Orientierung und Hilfestellung für die Wiederaufnahme des Trainings. Der Leitfaden wurde vom Deutschen Fußball-Bund und seinen Mitgliedsverbänden entwickelt und allen Vereinen in Deutschland zur Verfügung gestellt.

4. Hinweis zu BG-pflichtige Personen (Vertragsspieler*innen & bezahlte Trainer*innen)

- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind

Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt. Unterstützung und Beratung zu allen Fragen des Arbeitsschutzes leisten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte.

Handlungshilfe für verschiedene Branchen,
z.B. www.vbg.de (für Sportvereine oder Sicherungsdienstleistung) oder z.B.
www.bgn.de für gastronomische Tätigkeiten

Rechtliches

Die Empfehlungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.